

45 Jahre hatte Allemand sich nun schon dem Seelenheile der Jugend gewidmet. Das Senfkörnlein, welches er mit der Gnade Gottes in das Erdreich gestreut, war aufgegangen und zu einem stattlichen Baume geworden, in dem die Vöglein des Himmels sich wohl und munter fühlten. Tausenden von Jünglingen war das traute Jugendheim ein zweites Vaterhaus, eine Stätte froher und in Unschuld verlebter Jugendzeit geworden. Mit väterlich fester Hand hatte der Gründer sie zu braven Christen erzogen; sie traten ins Leben als charaktervolle, Gott und der Kirche ergebene Männer. Jetzt nahte für ihn die Stunde der Belohnung. Am Karfreitag den 1. April 1836 brach er während des Gottesdienstes am Altare zusammen. Mit den heiligen Sterbesakramenten versehen, gab er am Sonntag den 10. Mai seine Seele in die Hände seines Schöpfers zurück. Bis zu seinem letzten Atemzuge beschäftigte er sich mit dem Wohle seiner Kongreganisten. Er segnete sie undmunterte sie zum Guten auf. Gleichsam als letztes Vermächtnis hinterließ er ihnen die Worte: „Der Geist des Vereines ist ein Geist der Buße, der Demut und des Opfers; ich beschwöre alle diese Jünglinge, nach der Heiligkeit zu streben, zu welcher Gott sie beruft. Die Eintracht macht die Kraft der Vereine aus; vertraut auf Gott, wie auch ich vertraue.“ Das Leichenbegängnis, dem Msgr. de Mazenod, Weihbischof von Marseille und Freund des Verewigten, beiwohnte, gestaltete sich für den stets so demütigen Priester zu einem wahren Triumphzug und auffallende Gebetserhörungen bewiesen seine Macht bei Gott. Sein Werk aber überlebte ihn und besteht weiter in ungeschwächter Kraft und frischer Lebensfülle. Kein Wunder, Allemand hat es aufgebaut auf den Eckstein, der nicht wankt, auf Christus und sein Evangelium.

Pastoral-Fälle.

I. (Ist Konfessionslosigkeit nach österreichischem Rechte eine staatlich anerkannte Konfession?) Nach der bisherigen Rechtsauffassung konnten österreichische Bundesbürger, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hatten, wohl aus einer staatlich anerkannten Konfession austreten, ohne in eine andere Konfession einzutreten, also konfessionslos werden; Kinder aber bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mussten einer staatlich anerkannten Konfession angehören (Art. 1 und 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. 49). Weil die Konfessionslosigkeit keine Konfession ist, folgten Kinder bei Austritt ihrer Eltern aus einer staatlich anerkannten Konfession nicht in die Konfessionslosigkeit, ja, wenn die Kinder zur Zeit der Konfessionslosigkeit der Eltern geboren wurden, mussten diese nach zitiertem Art. 1, Abs. 4, für die Kinder eine staatlich anerkannte Konfession bestimmen. Mit dieser Auffassung brach teilweise die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1924. Wir bringen die Entscheidung samt Tatbestand und Begründung.

Die Eheleute Leopold und Sophie Deixler haben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit Bezugnahme auf Art. 6 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 im eigenen Namen und im Namen ihres am 25. Mai 1920 geborenen Kindes Leopold Deixler die Anzeige erstattet, daß sie aus der römisch-katholischen Kirche austreten und keiner anderen Konfession beitreten. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit den Bescheiden vom 3. Jänner 1923 und vom 15. Februar 1923 den Austritt der Eheleute Leopold und Sophie Deixler aus der katholischen Kirche zur Kenntnis genommen und hiervon das Pfarramt Ebensee verständigt. Dagegen erklärte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, nicht in der Lage zu sein, die Anzeige, daß das Kind Leopold Deixler dem Austritt seiner Eltern aus der katholischen Kirche folge, zur Kenntnis zu nehmen und an das Pfarramt Ebensee weiterzuleiten, weil der bloße Austritt der Kindeseltern aus der katholischen Religion ohne Eintritt in eine andere gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft nicht einem Religionswechsel im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 gleichzuhalten sei und somit die gesetzliche Bestimmung, daß im Falle des Religionswechsels der Eltern die Kinder unter sieben Jahren bezüglich ihres Religionsbekenntnisses so zu behandeln seien, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Das genannte Kind behalte daher die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche bei.

Diese Entscheidung wurde von der Landesregierung für Oberösterreich und vom Bundesministerium für Unterricht (Kultus) bestätigt.

Die an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde bekämpft diese Entscheidung als gesetzwidrig. Der Gerichtshof ging bei seinem Erkenntnis von folgenden Erwägungen aus:

Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 bestimmt, daß eheliche Kinder, sofern beide Eltern denselben Bekenntnis angehören, der Religion der Eltern folgen. Nach Art. 2 dieses Gesetzes sind im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile die vorhandenen Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben, betreffs des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren worden. Umstritten ist die Auslegung des Begriffes „Religionswechsel“. Die Meinungen gehen darüber auseinander, ob auch dann ein Religionswechsel im Sinne des obigen Gesetzes vorliegt, wenn der Austritt aus einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft ohne Eintritt in eine andere anerkannte erfolgt. Die Entscheidung dieser Streitfrage muß im Zusammenhang mit den richtunggebenden Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Grundrechte gesucht werden. Die heutige Rechtsgrundlage, von der die Erwägungen ausgehen müssen, ist zunächst auf Grund des nach Art. 149 des Bundesverfassungsgesetzes als Verfassungsgesetz geltenden Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919 zu erkunden. Nach Art. 62 dieses Vertrages hat sich Österreich verpflichtet, daß die

im Abschnitt V enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden, daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mit diesen Bestimmungen in Widerspruch oder Gegensatz stehe und daß kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mehr gelte als jene. Art. 63, Abs. 2, bestimmt, daß alle Einwohner Österreichs das Recht haben, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Uebung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist. Art. 66, Abs. 2, spricht aus, daß Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein sollen. Nach Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 sind alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Nach Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1868 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Die angeführten Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain und des Bundesverfassungsgesetzes haben für die Auslegung des Begriffes „Religionswechsel“ eine völlig neue Grundlage geschaffen und die Rechtslage dadurch geklärt, daß nunmehr der Unterschied zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Bekenntnissen für die vorliegende Frage in Wegfall kommt.

Aus diesen Bestimmungen geht also mit voller Deutlichkeit der Grundsatz hervor, daß alle Religionen und Bekenntnisse einander gleichgestellt sind. Eine zwingende Folge dieses Grundsatzes ist, daß der Begriff „Religion“, „Glauben“ und „Bekenntnis“ im weitesten Sinne auszulegen ist. Als Wechsel der Religion muß daher jeder Wechsel eines Bekenntnisses der konfessionellen Verhältnisse angesehen werden. Es ist daher für den Begriff eines Religionswechsels nicht erforderlich, daß derjenige, der aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft austritt, damit den Eintritt in eine andere Religionsgemeinschaft, geschweige denn in eine gesetzlich anerkannte, verbindet. Nur diese Auffassung ist mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar. Hat ein Staatsbürger noch nicht das erforderliche Selbstbestimmungsrecht, so ist seine gesetzliche Vertretung berufen, für ihn jene Erklärung abzugeben, durch die das Staatsbürgerrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit ausgeübt wird. Die Beschwerdeführer waren daher berechtigt, im Namen ihres noch nicht sieben Jahre alten Kindes den Austritt aus der katholischen Kirche zu erklären und es liegt im Sinne obiger Erwägungen ein Religionswechsel nach Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 vor. Diese Auffassung entspricht auch dem Geiste dieses Gesetzes, das den Zweck verfolgt, in der Familie in konfessioneller Beziehung die möglichste Übereinstimmung herzustellen. Es kann nicht die Aufgabe des Staates sein, dort in die konfessionellen Verhältnisse der Familie gegen den Willen der Beteiligten einzugreifen, wo auf Grund einer sachgemäßen Auslegung der gesetzlichen Vorschriften eine zweckdienliche

Regelung strittiger Fragen gefunden werden kann. Schließlich ist auch nicht einzusehen, warum im vorliegenden Falle der Sinn des Gesetzes gegen den Eintritt des Kindes Leopold Deixler in den Zustand der Konfessionslosigkeit sprechen sollte, während dieser Zustand durch das Gesetz zweifellos dann seine Rechtfertigung findet, wenn ein Kind nach dem Religionswechsel seiner Eltern geboren wurde. (Siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1886, B. 646, Budw. Nr. 1384 M.) Auf Grund dieser Erwägungen war die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig aufzuheben.

Hiezu sei folgendes bemerkt: Das Erkenntnis trifft eine Entscheidung in einem Einzelfalle. Doch wie die Praxis bereits lehrt, beginnen untergeordnete Verwaltungsbehörden den ausgesprochenen Grundsatz allgemein zur Richtigkeit zu nehmen. Was nun die Begründung anlangt, so scheint sie uns unhaltbar zu sein. Zunächst ist die Berufung auf den Staatsvertrag von Saint Germain nicht angebracht. Art. 63 des Staatsvertrages lautet: „1. Oesterreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Oesterreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren. 2. Alle Einwohner Oesterreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist“ Art. 66: „1. Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. 2. Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Amtmern und Würden oder bei verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten. 3. Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauche irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen Beschränkungen auferlegt.“

Aus dem vorgelegten Text ergibt sich, daß alle Einwohner Oesterreichs ihre Religion, auch wenn sie staatlich nicht anerkannt ist, frei und öffentlich üben können. Der Unterschied zwischen staatlich anerkannten und nicht anerkannten ist aber nicht aufgehoben. Abs. 2 des Art. 63 sagt deutlich, daß der Staat sich nicht jede „Religionsübung“ gefallen zu lassen braucht; denn unter „Bekenntnis“ oder Weltanschauung kann sich ja auch eine staatzerstörende Propaganda verbergen. Noch unglücklicher ist die Berufung auf Art. 66 des erwähnten Staatsvertrages. Ist das Ehepaar Deixler wegen seiner Konfessionslosigkeit in der Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte verkürzt worden? Ach nein. Die Bestimmung über die Konfession der Kinder ist kein politisches, auch kein bürgerliches, sondern ein öffentliches Recht. Mit dieser Begründung wurde wiederholt erklärt, daß der Adoptivvater das Adoptiv-

kind nicht zu seiner Konfession herüberziehen kann, da durch die Adoption nur die bürgerlichen, nicht aber die öffentlich-rechtlichen Beziehungen berührt werden. Wenn der Verwaltungsgerichtshof sich schließlich auf eine Entscheidung vom 22. April 1886 beruft, so wurde dabei lediglich übersehen, daß in der Zwischenzeit eine sehr lange Reihe von Entscheidungen das Gegenteil ausgesprochen hatte. — Alles in allem: Wir haben hier wiederum ein Beispiel der „Freirechtstheorie“, welche lehrt, daß der Richter und Verwaltungsbeamte das Gesetz weiterzubilden und der modernen Anschauung anzupassen haben. Auf diesem Wege bekam Österreich auch die Polygamie (Severehen) und die Leichenverbrennung.

Graz.

Dr. J. Haring.

II. (Vom Lesen obszöner Schriften der Klassiker.) Valentin, ein Literaturprofessor, wird durch das Lehrprogramm veranlaßt, Kenntnis zu nehmen von einigen Schriften klassischer Autoren, die als obszön gelten. Schon früher, da er schriftstellerisch tätig war, hatte er dergleichen Werke durchlesen müssen. Ueber die Erlaubtheit seiner Handlungsweise hatte der gewissenhafte Professor sich Rat eingeholt und man sagte ihm, er könne so tun auf Grund der Konstitution Leos XIII. „Officiorum ac munerum“. Als jedoch der neue Kodex erschien, wurde Valentin gewahr, daß jene Ausnahme, welche seine Lehr- und Schriftstellertätigkeit betraf, in der neuen Gesetzgebung unerwähnt blieb. Daraufhin wendete er sich an seinen befreundeten Ratgeber und fragte ihn, ob er denn einfach fortfahren dürfe mit dem Lesen jener obszönen Schriften der Klassiker. Die Antwort lautete bejahend, es sei in dem Punkt durch den Kodex keine neue Rechtslage geschaffen worden. — Wie hat sich nun Valentin dem gegenwärtigen Bücherverbot gegenüber zu verhalten? Ist die Antwort auf seine Frage als richtig anzusehen und was soll man von der Begründung derselben halten?

Klassische Werke, d. i. solche Schriften, welche in alter oder in neuer Zeit allgemein als Muster einer feinen und eleganten Schreibweise gelten, sind leider nicht immer frei von Obszönitäten und bilden eine ernste Gefahr für gute Sitten. Es seien nur die Namen von Ovidius, Petronius, Boccaccio, Rabelais, Heine, Byron u. s. w. erwähnt. Die Kirche, als die von Christus aufgestellte Hüterin der Reinheit der Sitten, hat sowohl das Recht als auch die Pflicht, alle ihre Kinder vor der drohenden Gefahr zu warnen; noch mehr, ihnen strengstens durch ein positives Bücherverbot das zu untersagen, was schon meistens durch das Naturgesetz verboten ist. Dies alles ist im Verlaufe der Zeiten auch geschehen, jedoch mit gebührender Rücksicht auf Umstände und Verhältnisse. Bei der Reform der Tridentinischen Znderregeln, die von Papst Leo XIII. durch die Konstitution „Officiorum ac munerum“ im Jahre 1897 vorgenommen wurde, blieben zwar die obszönen Bücher der Klassiker den Christgläubigen verboten, allein den Literaturprofessoren und Schriftstellern ward zugleich ein bedeutendes Zugeständnis gemacht. Im Titulus I der soeben genannten Konstitution (c. IV), nachdem ein motiviertes Verbot gegen obszöne Bücher erlassen ward (n. 9),